

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
20. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

- Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg vom 17. März 2005 in der Fassung vom 28. April 2016
- 1. Änderungssatzung zur Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg vom 28. April 2016

E h r u n g s o r d n u n g

der Hochschule Merseburg

vom 17. März 2005

in der Fassung vom 28. April 2016

§ 1

Grundsätze

Gemäß § 18 der Grundordnung vom 26. August 2005 in der Fassung vom 22. August 2011 regelt die nachfolgende Ehrungsordnung die Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung

- der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin,
- des „Forschungspreises“ der Hochschule,
- des „Preises für besondere Leistungen in der Lehre“,
- des „Transferpreises“ der regionalen Wirtschaft (ehemals Transferpreis des Kuratoriums),
- des „Preises für die beste Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit“,
- der Ehrenplakette der Hochschule Merseburg.

Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessorin oder zur Honorarprofessorin ist im § 47 HSG LSA in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Verleihung der Würde eines

Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin

- (1) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Hochschule Merseburg kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.
- (2) Die Persönlichkeiten können Angehörige der Hochschule sein oder Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder dem Öffentlichen Leben.

Der Senat behandelt schriftlich begründete Anregungen, die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin zu verleihen, in zwei Lesungen. In der ersten Lesung kann nur beschlossen werden, Stellungnahmen der Fachbereichsräte oder des Kuratoriums der Hochschule Merseburg einzuholen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Die Fachbereichsräte müssen ihre Stellungnahmen dem Rektor oder der Rektorin zur Vorlage im Senat zuleiten.
- (4) In der zweiten Lesung bedarf die Beschlussfassung für die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Abstimmung gilt das gleiche Verfahren wie bei Berufungen.
- (5) Der Rektor oder die Rektorin vollzieht die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin durch das Überreichen einer von ihm bzw. ihr zu unterzeichnenden Urkunde.

- (6) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen festlichen Senatssitzung.
- (7) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin kann durch den Senat entzogen werden, wenn der oder die Geehrte durch sein bzw. ihr Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 3

Verleihung des Preises für Forschung, Innovation und Transfer der Hochschule Merseburg

- (1) Der Preis kann an Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Es kann in der Regel ein Preis an eine Einzelperson oder eine Forschergruppe vergeben werden.
- (2) Ein wesentlicher Teil der zu würdigenden Leistung der Vorgeschlagenen muss als Mitglied, Angehöriger oder Angehörige der Hochschule Merseburg oder aus ihren An-Instituten erbracht worden sein.
- (3) Die Verleihung des Preises erfolgt auf der Grundlage einer Ausschreibung durch die Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer.
- (4) Das Nähere beschließt die Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer und veröffentlicht die beschlossenen Grundsätze.
- (5) Die Beschlussfassung zur Verleihung des Forschungspreises erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage der Beschlussvorlage der Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer.
- (6) Der Rektor oder die Rektorin vollzieht die Verleihung des Preises in der Regel am Tag der Forschung.

§ 4

Verleihung des Preises für besondere Leistungen in der Lehre

- (1) Der Preis kann an Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg für hervorragende Leistungen in der Lehre verliehen werden. Der Preis kann an eine Einzelperson oder eine Gruppe vergeben werden.
- (2) Ein wesentlicher Teil der zu würdigenden Leistung der Vorgeschlagenen muss als Lehrender oder Lehrende der Hochschule Merseburg erbracht worden sein.
- (3) Die Verleihung des Preises erfolgt auf der Grundlage der an die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung eingereichten und begründeten Vorschläge von Mitgliedern der Hochschule.
- (4) Das Nähere beschließt die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung und veröffentlicht die beschlossenen Grundsätze.
- (5) Die Beschlussfassung zur Verleihung des Preises erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage der Beschlussvorlage der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung.
- (6) Der Rektor oder die Rektorin vollzieht die Verleihung des Preises in der Regel anlässlich der Immatrikulationsfeier.

§ 5

Verleihung der Preise für die besten Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten der Hochschule Merseburg

- (1) Der Preis für die beste Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit der Hochschule Merseburg kann jährlich und pro Fachbereich durch den Freundeskreis der Hochschule Merseburg verliehen werden.
- (2) Über die Vorschläge zur Verleihung des Preises ist durch den zuständigen Fachbereichsrat in der Regel bis zum 30. September des laufenden Jahres zu entscheiden.
- (3) Der jeweilige Dekan oder die jeweilige Dekanin und ein Vorstandsmitglied des Freundeskreises vollziehen die Verleihung des Preises im Rahmen einer Absolventenfeier.

§ 6

Verleihung der Ehrenplakette der Hochschule Merseburg

- (1) Die Ehrenplakette kann
 - zur Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste an Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg,
 - an Persönlichkeiten des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland, die sich um die Förderung der Hochschule Merseburg Verdienste erworben haben,
 - an Persönlichkeiten des Auslandes, die sich durch ihr Wirken bei der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zur Hochschule Merseburg Verdienste erworben haben und
 - an Mitglieder der Hochschule Merseburg für langjährige Tätigkeit an der Einrichtung auf der Grundlage eines begründeten Vorschlages
 - an Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg, die durch herausragende Leistungen und/oder Verdienste auch außerhalb der Hochschule das Ansehen der Hochschule in der Öffentlichkeit gestärkt haben,einmalig verliehen werden.
- (2) Der Senat beschließt auf der Grundlage schriftlich begründeter Vorschläge, die Ehrenplakette zu verleihen.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin vollzieht die Verleihung der Ehrenplakette.
- (4) Die Verleihung soll im Rahmen eines Festaktes vorgenommen werden.

§ 7

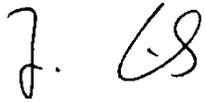
Schlussbestimmungen

- (1) Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen, insbesondere darf die Persönlichkeit, deren Ehrung beabsichtigt ist, nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

(2) Die Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28. April 2016.

Merseburg, den 20.07.2016

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a cursive 'K' and a flourish.

Prof. Dr.–Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

1. Änderungssatzung zur Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg vom 28. April 2016

Aufgrund des § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 der Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 26. August 2005 in der Fassung vom 22. August 2011, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 11/2011, hat der Senat der Hochschule Merseburg am 28.04.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg beschlossen:

Artikel 1

Die Ehrenordnung der Hochschule Merseburg vom 17. März 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2005) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird um nachfolgenden Anstrich ergänzt: „an Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg, die durch herausragende Leistungen und/oder Verdienste auch außerhalb der Hochschule das Ansehen der Hochschule in der Öffentlichkeit gestärkt haben,“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg wurde im Senat der Hochschule Merseburg am 28.04.2016 beschlossen.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Wortlaut der Ehrungsordnung der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg veröffentlicht.

Merseburg, den 20.07.2016



Prof. Dr.–Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor